



Teil 3

# **BGB AT: Tatbestand, Wirksamwerden und Abgabe einer Willenserklärung**

Wintersemester 2022/2023

**Dr. Johannes Bardens**

Rechtsanwalt

E-mail: [bardens@rae-kl.de](mailto:bardens@rae-kl.de)

# Trier ist eine schöne Stadt

Trier

objektiver  
Tatbestand

Äußerung

Rechtsbin-  
dungswille

subjektiver  
Tatbestand

Erklärungs-  
bewusstsein

Abgabe

Zugang

Anwesende

Abwesende

Fälle

Benno beschließt, seine Jugendliebe Clara in Trier zu besuchen. Als er bei ihr zu Hause erscheint, erklärt ihm Claras Tochter, dass Clara im „Gasthof zur Eiche“ in der Marktgasse sei.

Also begibt Benno sich zur Marktgasse und betritt den Gastraum der „Eiche“. In diesem sitzen zu Bennos Überraschung etwa einhundert Menschen. Er erkennt in der Menge sofort Claras unverwechselbares Haar und winkt ihr kraftvoll zu.

Eine Sekunde später ruft eine Stimme ganz vorne: „Zum Ersten, zum Zweiten, zum Dritten. 5000 Flaschen Trockenbeerauslese Riesling für insgesamt 10.000 Euro an den Herrn mit Bart in der letzten Reihe.“

Tatsächlich war Benno in eine Weinversteigerung geraten und hatte durch das Armaufheben den Zuschlag erhalten. Am Eingang zum „Gasthof Eiche“ befindet sich ein großes Schild mit der Aufschrift „Heute Weinversteigerung“, das Benno allerdings beim Eintreten übersehen hatte.

Der Versteigerer fordert den Kaufpreis von 10.000 €. Benno weigert sich mit der Begründung, er habe keinen Wein kaufen, sondern lediglich Clara zuwinken wollen.

Rechtslage?

# Willenserklärung

Trier

objektiver  
Tatbestand

Äußerung

Rechtsbin-  
dungswille

subjektiver  
Tatbestand

Erklärungs-  
bewusstsein

Abgabe

Zugang

Anwesende

Abwesende

Fälle

- Willenserklärung = kleinste Einheit des Rechtsgeschäfts
- Handelt es sich um eine Willenserklärung?
  - i.d.R. unproblematisch
  - in problematischen Fällen trennen:
    - objektiver (äußerer) Tatbestand
    - subjektiver (innerer) Tatbestand

# Objektiver (äußerer) Tatbestand

Trier

objektiver  
Tatbestand

Äußerung

Rechtsbin-  
dungswille

subjektiver  
Tatbestand

Erklärungs-  
bewusstsein

Abgabe

Zugang

Anwesende

Abwesende

Fälle

- Grundtatbestand: Erkennbarkeit von Rechtbindungswillen
  - Äußerung
    - eines auf eine Rechtsfolge gerichteten Willens (Rechtsbindungswillen)
    - aus Sicht eines objektiven Betrachters.

# Objektiver (äußerer) Tatbestand

Trier

objektiver  
Tatbestand

Äußerung

Rechtsbin-  
dungswille

subjektiver  
Tatbestand

Erklärungs-  
bewusstsein

Abgabe

Zugang

Anwesende

Abwesende

Fälle

- ausdrücklich
- konkludent = schlüssiges Handeln
  - Kopfnicken, Mausklick, Supermarkt
  - aber auch: Arbeitnehmer, der „seine Papiere“ möchte
  - ein Ring für den Verlobten

# Objektiver (äußerer) Tatbestand

Trier

objektiver  
Tatbestand

Äußerung

Rechtsbin-  
dungswille

subjektiver  
Tatbestand

Erklärungs-  
bewusstsein

Abgabe

Zugang

Anwesende

Abwesende

Fälle

- Schweigen im Rechtsverkehr:

„Schweigen ist Zustimmung?“

# Objektiver (äußerer) Tatbestand

Trier

objektiver  
Tatbestand

Äußerung

Rechtsbin-  
dungswille

subjektiver  
Tatbestand

Erklärungs-  
bewusstsein

Abgabe

Zugang

Anwesende

Abwesende

Fälle

- Schweigen ist **keine Zustimmung!**
- Ausnahmen („beredtes Schweigen“):
  - § 108 II 2 BGB
  - § 177 II 2 BGB
  - (Schweigen auf kaufmännisches Bestätigungsschreiben)

# Rechtsbindungswille

Trier

objektiver  
Tatbestand

Äußerung

Rechtsbin-  
dungswille

subjektiver  
Tatbestand

Erklärungs-  
bewusstsein

Abgabe

Zugang

Anwesende

Abwesende

Fälle

- Es muss erkennbar sein, dass der Erklärende rechtsverbindlich handeln möchte.
- keine Willenserklärungen (da kein geäußerter Rechtsbindungswille):
  - a) Gefälligkeiten (gentleman's agreement)
  - b) invitatio ad offerendum



Trier

objektiver  
Tatbestand

Äußerung

Rechtsbin-  
dungswille

subjektiver  
Tatbestand

Erklärungs-  
bewusstsein

Abgabe

Zugang

Anwesende

Abwesende

Fälle

keine Willenserklärungen:

- a) Gefälligkeit
- b) invitatio ad offerendum

Zu a) Gefälligkeiten: (*gentlemen's agreement*),

- §§ 133, 157 BGB.
- Kriterium ist das rechtliche oder wirtschaftliche Interesse
- gegenseitiger Kinderbesuch ist z. B. kein Vertrag über Beaufsichtigung
- Arbeitnehmer bringt kranken Kollegen nach Hause
- anders hingegen: Fahrgemeinschaften (§ 662 BGB)

Trier

objektiver  
Tatbestand

Äußerung

Rechtsbin-  
dungswille

subjektiver  
Tatbestand

Erklärungs-  
bewusstsein

Abgabe

Zugang

Anwesende

Abwesende

Fälle

Anton studiert in Kaiserslautern und möchte seine Freundin Eva in Köln übers Wochenende besuchen. Da Anton keine Lust hat zu Fuß zum Bahnhof zu gehen und aus Prinzip nicht mit dem Bus fährt, fragt er am Donnerstag beim Bier seinen Mitbewohner Karl, ob er ihn Freitagmittag nicht zum Bahnhof fahren kann. Der aus Garmisch stammende Karl meint daraufhin „basst scho“. Am nächsten Morgen will Karl von der Fahrt nichts mehr wissen, da es am Vorabend spät geworden ist und er in Ruhe ausschlafen will. Anton ist der Meinung, Karl sei aufgrund ihrer Vereinbarung verpflichtet, ihn zu fahren.

Rechtslage?

# Invitatio ad offerendum

Trier

objektiver  
Tatbestand

Äußerung

Rechtsbin-  
dungswille

subjektiver  
Tatbestand

Erklärungs-  
bewusstsein

Abgabe

Zugang

Anwesende

Abwesende

Fälle

- Invitatio ad offerendum = (bloße) Aufforderung zum Angebot
- Wird in Deutschland aus zwei Gründen nicht als Willenserklärung verstanden (Auslegung, §§ 133, 157 BGB):
  1. Möglichkeit des Anbietenden, sich für oder gegen den konkreten Interessenten zu entscheiden (Privatautonomie)
  2. Möglichkeit des Anbietenden, Verfügbarkeit der Ware zu prüfen.

# Invitatio ad offerendum

Trier

objektiver  
Tatbestand

Äußerung

Rechtsbin-  
dungswille

subjektiver  
Tatbestand

Erklärungs-  
bewusstsein

Abgabe

Zugang

Anwesende

Abwesende

Fälle

- Schaufenster, Zeitungsannoncen?
    - typische invitatio ad offerendum
  - Webseiten?
    - kommt drauf an (insbesondere darauf, ob digitale Güter oder körperliche Sachen angeboten werden)
  - Automaten?
  - Tankstellen?
  - Fahrkartenautomat?
- „*offerta ad incertas personas*“

# Subjektiver (innerer) Tatbestand

Trier

objektiver  
Tatbestand

Äußerung

Rechtsbin-  
dungswille

subjektiver  
Tatbestand

Erklärungs-  
bewusstsein

Abgabe

Zugang

Anwesende

Abwesende

Fälle

- Handlungswille
  - Schlaf, Hypnose etc.
  - *vis absoluta*
  - vgl. auch § 105 II BGB
- Erklärungsbewusstsein
  - „Ohne-Brille-Fälle“
  - vor allem aber: Trierer Weinversteigerung
- ~~„Geschäftswille“~~ → **Anfechtung**

# verheiratet/unentschieden

Trier

objektiver  
Tatbestand

Äußerung

Rechtsbin-  
dungswille

subjektiver  
Tatbestand

Erklärungs-  
bewusstsein

Abgabe

Zugang

Anwesende

Abwesende

Fälle

Der Händler Bruno bietet dem Antiquitätensammler Klaus eine wertvolle Kommode für € 900 an. Klaus möchte sich die Sache allerdings noch überlegen und Bruno die Antwort dann schriftlich mitteilen. Nachdem Klaus die Angelegenheit mit seiner Frau Frieda besprochen hat, entschließt er sich zum Erwerb und verfasst ein Schreiben, in dem er das Angebot des Bruno annimmt. Da er jedoch später erneute Bedenken bekommt, legt er den fertigen Brief auf den Schreibtisch und bricht zu einer Geschäftsreise auf. Frieda entdeckt den Brief, meint, Klaus habe die Versendung vergessen, und bringt den Brief zur Post. Einen Tag später geht der Brief bei Bruno ein.

Ansprüche des Bruno gegen Klaus?

# Abgabe und Zugang: § 130 I BGB

Trier

objektiver  
Tatbestand

Äußerung

Rechtsbin-  
dungswille

subjektiver  
Tatbestand

Erklärungs-  
bewusstsein

Abgabe

Zugang

Anwesende

Abwesende

Fälle

- Regelung im BGB doppelt unvollständig: § 130 BGB
  - nichts zur Abgabe
  - nichts zu nicht-empfangsbedürftigen Willenserklärungen
- Empfangsbedürftige Willenserklärungen (Regelfall) werden mit Abgabe *und* Zugang wirksam,
- nicht empfangsbedürftige Willenserklärungen schon mit ihrer Abgabe.

[Das sind aber nur:

Testament (§ 2247 BGB), Auslobung (§ 657 BGB), Eigentumsaufgabe (§ 959 BGB)]

# Abgabe: Was ist das?

Trier

objektiver  
Tatbestand

Äußerung

Rechtsbin-  
dungswille

subjektiver  
Tatbestand

Erklärungs-  
bewusstsein

Abgabe

Zugang

Anwesende

Abwesende

Fälle

- Abgabe als „*willentliches Auf-den-Weg-Bringen*“ (Privatautonomie)
  - Tochter Nora, die das neben den Papierkorb gefallene Schreiben zur Post bringt ...
  - Ein Familienmitglied (oder der Hund) auf die Enter-Taste drückt
  - Onkel Otto soll gegenüber dem Bankhaus Räuber & Co. für seinen missratenen Neffen Norbert bürgen. Unmittelbar nach dem Unterschreiben der Bürgschaftserklärung wird Otto vor lauter Sorgen noch am Schreibtisch ohnmächtig. Der missratene Neffe Norbert zieht ihm die Bürgschaftserklärung unter den Fingern hervor und bringt sie zum Bankhaus Räuber & Co.



Trier

objektiver  
Tatbestand

Äußerung

Rechtsbin-  
dungswille

subjektiver  
Tatbestand

Erklärungs-  
bewusstsein

Abgabe

Zugang

Anwesende

Abwesende

Fälle

(Nochmals: nur Testament, Auslobung, Eigentumsaufgabe müssen nicht zugehen)

Überblick

- A. gegenüber Abwesenden
- B. gegenüber Anwesenden
- C. Annahmeverweigerung
- D. Widerruf vor Zugang, § 130 I 2 BGB

# Zugang unter Abwesenden, § 130 I BGB

Trier

objektiver  
Tatbestand

Äußerung

Rechtsbin-  
dungswille

subjektiver  
Tatbestand

Erklärungs-  
bewusstsein

Abgabe

Zugang

Anwesende

Abwesende

Fälle

## A. gegenüber Abwesenden

1. wenn Eintritt in den Machtbereich des Empfängers  
(Sphärengedanke)

2. und

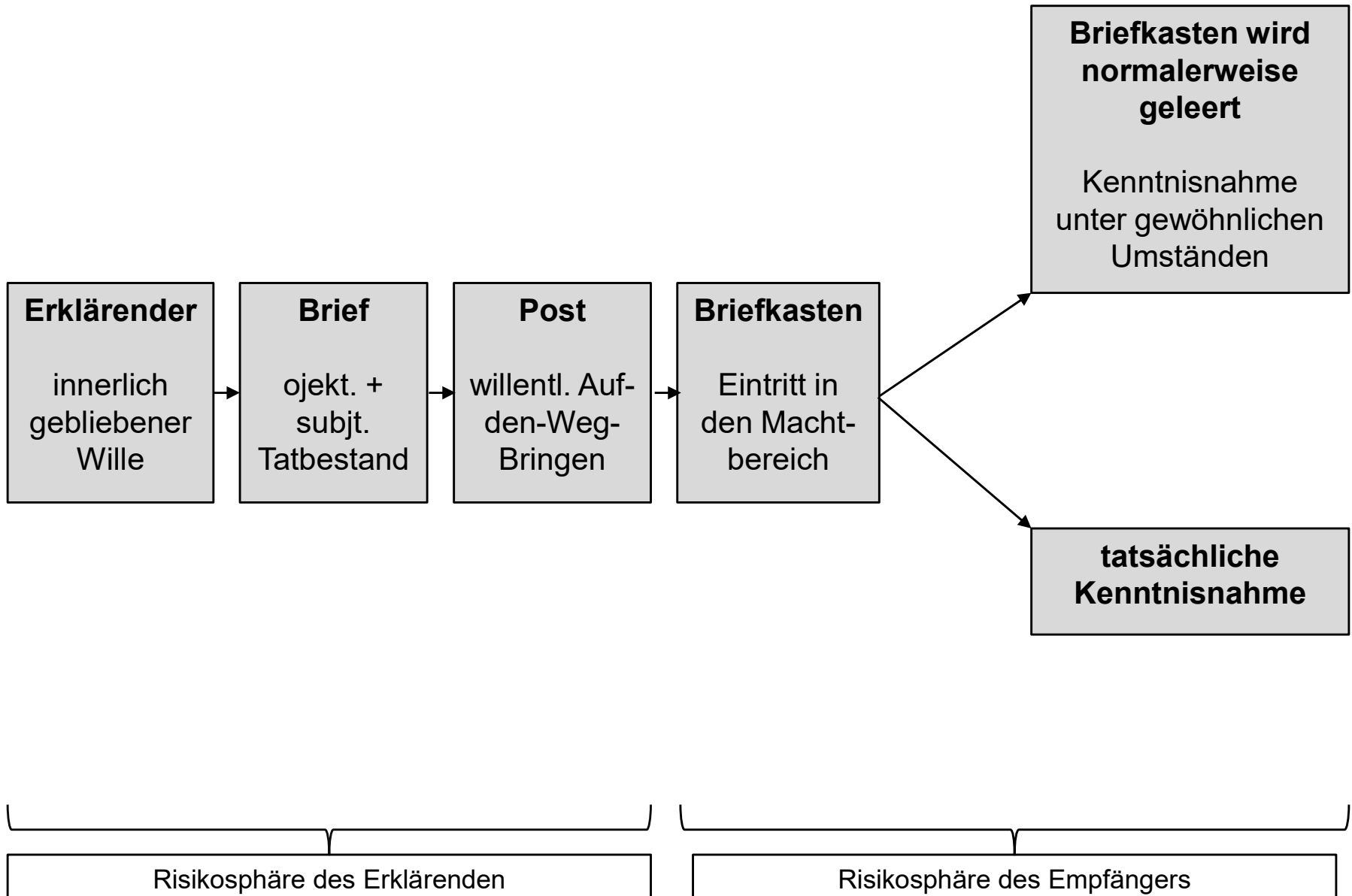
- entweder Möglichkeit der Kenntnisnahme unter  
gewöhnlichen Umständen

- (Unterscheidung zwischen Privat- und  
Geschäftsräumen)

- oder tatsächliche Kenntnisnahme

# Zugang empfangsbedürftiger Willenserklärungen

- Trier
- objektiver Tatbestand
- Äußerung
- Rechtsbindungswille
- subjektiver Tatbestand
- Erklärungsbewusstsein
- Abgabe
- Zugang
- Anwesende
- Abwesende
- Fälle



# Zugang empfangsbedürftiger Willenserklärungen

Trier

objektiver  
Tatbestand

Äußerung

Rechtsbin-  
dungswille

subjektiver  
Tatbestand

Erklärungs-  
bewusstsein

Abgabe

Zugang

Anwesende

Abwesende

Fälle

- Mit Aushändigung an den Empfänger?
- Mit Einwurf in den Briefkasten?
- Nachts oder sonntags?
- Wenn Empfänger in Urlaub ist? (Arbeitgeberkündigungen während des Urlaubs!)
- Hinterlassung einer Benachrichtigung über Einschreiben?

# Zugang empfangsbedürftiger Willenserklärungen

Trier

objektiver  
Tatbestand

Äußerung

Rechtsbin-  
dungswille

subjektiver  
Tatbestand

Erklärungs-  
bewusstsein

Abgabe

Zugang

Anwesende

Abwesende

Fälle

- mit Aushändigung an den Empfänger ✓
- nach Einwurf in den Briefkasten,  
sobald mit dessen Leerung zu rechnen ist ✓
- also noch nicht nachts oder sonntags,
- wohl aber, wenn der Empfänger in Urlaub ist. ✓
- Sehr strittig und problematisch: Arbeitgeberkündigungen während des Urlaubs. In Deutschland wirksam.
- ~~Hinterlassung einer Benachrichtigung über Einschreiben~~

Trier

objektiver  
Tatbestand

Äußerung

Rechtsbin-  
dungswillesubjektiver  
TatbestandErklärungs-  
bewusstsein

Abgabe

Zugang

Anwesende

Abwesende

Fälle

(Nochmals: nur Testament, Auslobung, Eigentumsaufgabe müssen nicht zugehen)

## Überblick

- A. gegenüber Abwesenden
- B. gegenüber Anwesenden
- C. Annahmeverweigerung
- D. Widerruf vor Zugang, § 130 I 2 BGB

# Zugang unter Anwesenden

Trier

objektiver  
Tatbestand

Äußerung

Rechtsbin-  
dungswille

subjektiver  
Tatbestand

Erklärungs-  
bewusstsein

Abgabe

Zugang

Anwesende

Abwesende

Fälle

## B. Erklärungen gegenüber Anwesenden:

- Vernehmungstheorie (akustische Vernehmbarkeit)
- „Anwesend“: unmittelbare sinnliche Wahrnehmung
- Hierzu § 147 BGB
  - „sonstige technische Einrichtung“?

Email?, SMS?, Videokonferenz?, Chat?

Trier

objektiver  
Tatbestand

Äußerung

Rechtsbin-  
dungswille

subjektiver  
Tatbestand

Erklärungs-  
bewusstsein

Abgabe

Zugang

Anwesende

Abwesende

Fälle

(Nochmals: nur Testament, Auslobung, Eigentumsaufgabe müssen nicht zugehen)

## Überblick

- A. gegenüber Abwesenden
- B. gegenüber Anwesenden
- C. Annahmeverweigerung
- D. Widerruf vor Zugang, § 130 I 2 BGB



# Annahmeverweigerung und Widerruf

Trier

objektiver  
Tatbestand

Äußerung

Rechtsbin-  
dungswille

subjektiver  
Tatbestand

Erklärungs-  
bewusstsein

Abgabe

Zugang

Anwesende

Abwesende

Fälle

## C. Annahmeverweigerung

- Zugangsfiktion
- Sphärengedanke

## D. Widerruf vor Zugang, § 130 I 2 BGB

- „Widerruf“: Ein schillernder (mehrdeutiger) Rechtsbegriff; vgl. § 355 BGB.

# Knapp

Trier

objektiver  
Tatbestand

Äußerung

Rechtsbin-  
dungswille

subjektiver  
Tatbestand

Erklärungs-  
bewusstsein

Abgabe

Zugang

Anwesende

Abwesende

Fälle

Karl Knapp will zum 1.1. Geschäftsräume kündigen, die er von Ernst gemietet hat. Nach dem Mietvertrag muss die Kündigung spätestens am 31.11. ausgesprochen werden. Karl Knapp bringt das Kündigungsschreiben persönlich am 31.11. zum Immobilienbüro des Ernst und wirft es dort um 23:00 Uhr in den Geschäftsbriefkasten.

War die Kündigung rechtzeitig?

Wie wäre es, wenn Ernst am 31.11. um 23:30 Uhr das Büro verlässt und dabei den Brief aus dem Briefkasten entnimmt?

# Zusammenfassung

Trier

objektiver  
Tatbestand

Äußerung

Rechtsbin-  
dungswille

subjektiver  
Tatbestand

Erklärungs-  
bewusstsein

Abgabe

Zugang

Anwesende

Abwesende

Fälle

- Abgabe ist immer Tatbestandsvoraussetzung einer Willenserklärung
- Zugang nur bei empfangsbedürftigen Willenserklärungen (das sind aber fast alle)
- Zugang unter Anwesenden: Vernehmungstheorie
- Unter Abwesenden: § 130 BGB
  - Eintritt in den Machtbereich des Empfängers
  - Kenntnisnahme unter gewöhnlichen Umständen oder tatsächliche Kenntnis

# „Protz Tausend“

Trier

objektiver  
Tatbestand

Äußerung

Rechtsbin-  
dungswille

subjektiver  
Tatbestand

Erklärungs-  
bewusstsein

Abgabe

Zugang

Anwesende

Abwesende

Fälle

Boris ist ein berühmter Ex-Tennisspieler, der seinen Lebensunterhalt inzwischen mit der Veröffentlichung von Photos seiner jeweiligen Lebensgefährtin in der Boulevardpresse verdient. Ein gelegentliches Zubrot erhält er auch durch die Teilnahme an Show-Turnieren für verrentete Tennisspieler. Nachdem er – was häufiger vorkommt – ein Spiel gegen einen älteren Spieler gewinnt, erwarten ihn oft begeisterte Zuschauer am Tennisplatz, um von ihm Autogramme zu erhalten. Hierzu reichen sie ihm Alben, Poster, Karten oder auch Kleidungsstücke zur Signatur. Eines Tages mischt sich der Gebrauchtwagenhändler Ulrich Urban unter die Autogrammjäger und hält Boris einen fertig ausgefüllten Vertrag über einen Pkw der Marke *Protz 1000* hin, dessen Preis dem Formular zufolge € 100.000 betragen soll. Tatsächlich hat Ulrich Urban Glück: Boris, der vor und nach gewonnenen Partien immer etwas geistesabwesend ist, unterschreibt an der Stelle, wo „Unterschrift Kunde“ steht, mit seinem Vor- und Nachnamen.

# „Protz Tausend“

Trier

objektiver  
Tatbestand

Äußerung

Rechtsbin-  
dungswille

subjektiver  
Tatbestand

Erklärungs-  
bewusstsein

Abgabe

Zugang

Anwesende

Abwesende

Fälle

Wenige Tage später geht bei Boris ein Schreiben des Urban ein, in dem dieser ihm eine Kopie des von Boris unterschriebenen Papiers übersendet und ihn zur Zahlung von € 100.000 sowie zur Abholung des Wagens auffordert. Boris hat bereits einen *Protz 1000*. Da er jedoch ein großer Menschenfreund ist, schreibt er Urban einen Brief, in dem er klarstellt, dass der Kauf des Wagens nicht wirksam, sondern allenfalls ein *gentlemen's agreement* sei. Er wolle aber stattdessen als Zweitwagen einen *Protz 500* für € 55.000 kaufen, den er bei Urban zu diesem Preis im Schaufenster gesehen habe.

Der Brief des Boris verbleibt im Briefkasten des Urban, da dieser inzwischen wegen anderer geschäftlicher Unregelmäßigkeiten in Untersuchungshaft sitzt. Boris überlegt es sich bald anders: Eigentlich ist ihm ein *Protz* genug. Darum kauft er einen Strauß roter Rosen und begibt sich zu Urban ins Gefängnis, wo er ihm eröffnet, dass er den Kauf des *Protz 500* „zurücknehme“. Urban sagt jedoch, er „nehme“ das Angebot des Boris „an“. Ansprüche des Urban gegen Boris?